

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Grabau**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	18.12.2019	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Heine

TOP 6

**Differenzkostenbezuschung U3
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Grabau gewährt ab dem 01.01.2020 eine freiwillige Bezuschung zum Elternbeitrag für ein Kind in Tagespflege, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grabau hat, unter folgenden Maßgaben:

Bitte nach der Auflistung unter Nr. 2 a-i) beschließen, wobei nicht alle Voraussetzungen festgelegt werden müssen, andererseits der Maßgabenkatalog auch um weitere Vorgaben ergänzt werden kann.

Die maximale Höhe des Zuschussbetrages nach 2 c) ist festzulegen und zu beschließen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Da die Kosten für ein betreutes Kind in einer Tagespflegestelle im Vergleich zu einer Betreuung in einer Krippeneinrichtung höher ausfallen können, kann die Gemeinde Grabau eine freiwillige Bezuschung an die Eltern beschließen.

Hierzu wird auf folgendes verwiesen:

- 1) Der Kreis Stormarn lehnt die Zahlung des Differenzbetrages ab (Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2012 und vom 04.11.2013).
- 2) Es gibt im Kreis Stormarn keine einheitliche Lösung. Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Modelle wird es auch in Zukunft keine einheitliche Lösung geben können (Feststellung der HVB-Runde Anfang 2014).
- 3) Es erfolgt bereits eine freiwillige Förderung der in der Gemeinde Grabau tätigen Tagespflegepersonen, die mit der Gemeinde eine Zuwendungsvereinbarung sowie eine Vereinbarung zur Aufnahme in den Bedarfsplan abgeschlossen haben, in Höhe von 60 € pro betreutem Kind aus der Gemeinde Grabau.

- 4) Die Differenzkostenbezuschung durch die Gemeinde Grabau an die Eltern wäre eine freiwillige und zusätzliche Förderung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu den Richtlinien des Kreises. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde zur Zahlung einer Differenzkostenbezuschung zwischen den Kosten eines Kita-Platzes im Vergleich zu den Kosten eines Betreuungsplatzes in der Tagespflege an die Eltern.
Der Kreis gewährt den Eltern auf Antrag eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung sowie eine einkommensabhängige Förderung (Sozialstaffel) für Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden.
- 5) Nach heutigem Stand wird mit der Kita-Reform ab 01.08.2020 ein einheitlicher Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege fällig, so dass es ab diesem Datum keine Differenz mehr geben wird.
- 6) Die Maßnahme betrifft daher nur wenige Eltern für einen Zeitraum von sieben Monaten. Es sollte zumindest in Erwägung gezogen werden, dass die Einführung einer Differenzkostenbezuschung für diesen kurzen Zeitraum kritisch gesehen werden kann. Es kann zum Großteil genau gesagt werden, welche Eltern dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind. In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach über die Einführung der Differenzkostenbezuschung in der Gemeinde Grabau beraten. So wurde diese mit Beschluss vom 09.04.2015 von der Gemeindevertretung abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt wären noch viele Eltern in den Genuss der Bezuschung gekommen.
- 7) Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales hat in seiner Sitzung vom 19.11.2019 folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen:

„Es wird ab dem 01.01.2020 die Einführung einer Differenzkostenbezuschung zu den Elternbeiträgen empfohlen, die für die Betreuung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson zu zahlen sind. Die Berechnung der Differenzkostenbezuschung soll sich an den vergleichbaren Kosten für einen Krippenplatz in der Kita Sülfeld orientieren. Die Höchstgrenze des Zuschusses soll bei 150 € bis 200 € liegen. Die genaue Höchstsumme ist durch die Gemeindevertretung festzulegen.“

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Sollte die Gemeinde Grabau beschließen, dass eine Differenzkostenbezuschung an die Eltern erfolgen soll, dann kann diese unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten und der Kinder auf Gewährung des Zuschusses. Dieser ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.
- b. Wenn durch die Gemeinde Grabau finanzierte oder mitfinanzierte bedarfsgerechte Plätze in Einrichtungen leer stehen, wird kein Zuschuss gewährt.
- c. Die Bezuschung kann folgendermaßen aussehen:
Es werden die höheren Kosten in Tagespflege im Vergleich zum entsprechenden höchsten Elternbeitrag für einen Krippenplatz in der Kita Sülfeld gezahlt. Die Höchstsumme des Zuschusses beträgt _____ €. (z.B. ein Betrag zwischen 150 € und 200 € pro Monat).
- d. Das Kind, für welches der Zuschuss gewährt wird, hat das 1. Lebensjahr vollendet. (Ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz entsteht erst nach Vollendung des 1. Lebensjahres). Es wird maximal bis zum Schuleintritt gefördert.

- e. Es werden sämtliche für die Tagespflege möglichen Fördermöglichkeiten (Förderung über den Kreis Stormarn, Geschwisterermäßigung) vorrangig ausgeschöpft. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass diese Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- f. Die Betreuung erfolgt bei einer zertifizierten Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis. Hierüber sind Nachweise zu erbringen.
- g. Als Höchstsatz für die Tagespflege werden die durch den Kreis Stormarn in der Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgesetzten Stundensätze anerkannt. Entsprechende Nachweise sind durch die Tagespflegeperson zu erbringen.
- h. Maximal wird eine Betreuungszeit bezuschusst, wie sie in einer Krippengruppe in der Kita in Sülfeld mit der längsten Betreuungszeit bereitgestellt wird.
- i. Bei einer Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinaus (maximal 4 Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche) sind Nachweise über die Notwendigkeit einer längeren Betreuungszeit zu erbringen (Bescheinigungen der Arbeitgeber, Studienbescheinigung). Dabei wird als Notwendigkeit nur Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden oder beider Elternteile oder ein Studium / eine Ausbildung anerkannt.

3.) Alternativen

Die Gemeinde Grabau gewährt weiterhin keine Differenzkostenbezuschung an die Eltern von Kindern in Tagespflege.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Die Höhe der benötigten Mittel richtet sich nach der Anzahl der Familien, die die Voraussetzungen für die Zahlung der Differenzkosten erfüllen.

Bei einer Zuschusshöhe von 150 € ergibt sich für eine Familie vom 01.01. bis 31.07.2020 ein Zuschussbetrag in Höhe von 1.050 € für das Jahr 2020.

Bei einer Zuschusshöhe von 200 € ergibt sich für eine Familie ein Zuschussbetrag in Höhe von 1.400 € für diesen Zeitraum.

Es kann nicht gesagt werden, wie viele Familien die Voraussetzungen erfüllen. Die anerkannten Tagespflegepersonen aus der Gemeinde Grabau haben mitgeteilt, dass drei Familien aus ihrem Bereich die Bezuschung beantragen könnten. Des Weiteren kann jede weitere Grabauer Familie die Differenzkostenbezuschung beantragen, die ihr Kind in Tagespflege (auch außerhalb von Grabau) betreuen lässt. Diese Daten sind nicht bekannt.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



(Heine)

Bad Oldesloe, den 02.12.2019

 03. DEZ. 2019
Leitender Verwaltungsbeamter